

NOTGEMEINSCHAFT NORDHORN - RANGE e. V.

Bürger des Jahres der Stadt Nordhorn 1992
Umweltpreis des Landes Niedersachsen 1993
Umweltpreis der Stadt Nordhorn 1996

Notgemeinschaft Nordhorn - Range e. V. Postfach 20 66 48509 Nordhorn

Der Landrat Friedrich Kethorn
Die Mitglieder des Kreistages
van-Delden-Straße 1-7
48529 Nordhorn

Tel.:0176 22605757

E – Mail: laermschutzzonen@nordhorn--range-muss-weg.de

Internet: <http://www.nordhorn-range-muss-weg.de>

Ihr Schreiben vom

Zeichen

Unser Zeichen

4Seiten

Nordhorn, 04.02.2019

Sehr geehrter Herr Landrat Friedrich Kethorn,
sehr geehrte Kreistagsmitglieder,
die Notgemeinschaft Nordhorn Range e.V., stellt den **Antrag**, dass der Kreistag gemeinsam und über jegliche Parteigrenzen hinweg folgendes beschließt:

Der Kreistag fordert kraft seiner gesetzlichen Kompetenz zur regionalen Raumordnungsplanung und in Vorbereitung einer Fortschreibung des gültigen Raumordnungsplans für die Grafschaft Bentheim und des Emslandes das Bundesministerium des Inneren auf, auf Grundlage einer Neuberechnung der Lärmschutzzonen für den Luft/Boden – Schießplatz Nordhorn durch das Bundesministerium für Verteidigung diese abgeändert festzusetzen. Die Landesregierung wird vom Kreistag aufgefordert, im Bundesrat diese Forderung zu unterstützen.

Zur Begründung:

Die Lärmschutzzonen der Nordhorn Range wurden durch Verordnung des Bundestages vom 09.11.1978 gesetzlich festgelegt. Auf der Basis der Zahl der Anflüge, der Flugzeugbaumuster, der Flughöhen und der Geschwindigkeiten der jeweiligen Anflüge und Ziele wurden damals die Anflugrouten für den Luft- Boden- Schießplatz festgeschrieben. Diese Anflugrouten dienten dann als Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Lärmschutzzonen 1 und 2.

Die daraus entstandenen Lärmschutzzonen sind im RROP des Landkreises Grafschaft Bentheim und des Landkreises Emsland aufgenommen und im RROP 2011 der Grafschaft Bentheim bzw. im RROP 2012 des Emslandes berücksichtigt. Dass dieses Bundesgesetz weiterhin für den Landkreis Grafschaft Bentheim und das Emsland gültig ist, hat die Bundesregierung in ihrem *Ersten Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz)* vom **09.01.2019** bestätigt:

*„Somit sind derzeit aufgrund der zwischenzeitlich erlassenen Landesverordnungen zur Festsetzung oder zur Aufhebung von Lärmschutzbereichen noch 5 Verordnungen des Bundes zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen in Funktion, nämlich die Lärmschutzbereichsverordnungen für die Flughäfen München und Berlin-Tegel, für die militärischen Flugplätze Lechfeld und Nordholz sowie für den **Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn**.*

Diese zuvor erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen gelten nach Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 (BGBl. I S. 986) bis zur Festsetzung der neuen Lärmschutzbereiche durch die Länder oder in entsprechender Weise bis zur vollständigen Aufhebung des jeweiligen Lärmschutzbereichs durch Landesverordnung mit ihren früheren Rechtsfolgen fort.“ (Seite 26 vom 9.01.2019); siehe: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Laermschutz/bericht_evaluierung_fluglaermgesetz_bf.pdf

Die Parameter zur damaligen Erstellung des Gesetzes für den Luft-Boden-Schießplatz waren ca. 8000 Anflüge zur Tages- und Nachtzeit mit sehr lauten Triebwerken an den Kampfflugzeugen. Heute haben sich, laut Mitteilung der Bundeswehr, die Zahl der Anflüge auf bis zu 750 verringert bei deutlich leiseren Triebwerken.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass eine neuerliche Berechnung der Lärmschutzzonen für den Luft-Boden-Schießplatz eine **Verkleinerung** der Schutzzonen mit sich bringen wird, weil sich die dem Fluglärmgesetz unterfallenden Flächen nicht unerheblich reduzieren werden. Zugleich würde den Anrainergemeinden ganz neue Planungsperspektiven eröffnet.

Bei dem für den Luft-Boden-Schießplatz geltenden Fluglärmgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz. Von der Kommunen wird erwartet, ihre Bauleitplanung nach den in den §§ 5, 6 und 7 des Fluglärmgesetzes enthaltenen Bauverböten und -beschränkungen auszurichten. Im Gegenzuge können wir von der Bundeswehr erwarten, dass diese sich mit ihren Anflugrouten in die durch Verordnung zugestandenen Räume der Lärmschutzzonen 1 und 2 zurückzieht und zugleich die Areale, die nicht diesen Lärmschutzzonen angehören, zum Schutz der Bürger vor Fluglärm zu meiden.

Dem entgegen steht der dauerhafte, nicht akzeptable Wunsch der Bundeswehr, jeweils gemäß ihrem behaupteten Bedarf neue Gebiete für Tiefflüge/Anflüge zu implementieren. Das kann beispielsweise dem Gesprächsprotokoll des Herrn Möddel vom Büro des MdB Stegemann vom 30.05.2017 entnommen werden anlässlich einer Einsichtnahme in das Kartenmaterial der Bundeswehr über geänderte Flugrouten und deren mündlichen Erläuterung gegenüber hiesigen Kommunalvertretern beim Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln einschließlich der von Seiten der Bundeswehr dazu einseitig verordneten Baubeschränkungen. Außerhalb des Protokolls wurde eine neue, aus Gründen der Landesverteidigung nicht zu veröffentlichende Anflugroute zur Range aus Nord-West vorgestellt, gelegen ca. 6 km nordwestlich des bestehenden Anfluges 171 Süd, also weit außerhalb der für die Bundeswehr eingerichteten Lärmschutzzonen. Das darin zu Tage tretende überholte Anspruchsdenken der Bundeswehr ist aus unserer Sicht nicht vereinbar mit dem Entwicklungsbedürfnis zweier gesunder Landkreise mit mehr als 100.000 Einwohnern im Radius von 15 km um Target 1, dem Flughafenbezugspunkt der Nordhorn Range.

Wir als *Notgemeinschaft Nordhorn Range e.V.* befürchten in diesem Zusammenhang, dass der Bundesminister der Verteidigung z.B. in seinen Stellungnahmen zum *FNP 88 Windenergie der Stadt Nordhorn* einen unzutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt verwendet hat.

Nach den Vorgaben des Fluglärmgesetzes ist nur nach einer Neuberechnung der Lärmschutzzonen die Einführung neuer Flugverfahren/-routen möglich. Wir, als Bewohner des von diesem nicht rechtmäßigen Vorgehen der Bundeswehr betroffenen Landkreis müssen deshalb dem Land Niedersachsen gegenüber als dem für Lärmschutzzonen zuständigen Verordnungsgeber öffentlich und deutlich durch Kreistagsbeschluss bekunden, dass durch das Bekanntwerden der erweiterten Flugrouten auf Nordhorn Range die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zugleich die Entwicklung unseres Siedlungsraumes stark betroffen sind.

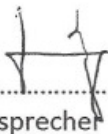
Das Land Niedersachsen hat im Anschluss an die von der Notgemeinschaft heute angeregte Bekundung des Kreistages bei der Bundeswehr die Daten zur Nutzung des Platzes in Form eines Datenerfassungssystems (DES) anzufordern und veranlasst anschließend die Ermittlung der Schutzzonen. Im Ergebnis wird u.a. der Landkreis mit dem Land Niedersachsen unter Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange über den weiteren Werdegang (Aufhebung der Lärmschutzzonen oder Festsetzung neuer Lärmschutzzonen) verhandeln.

Die Bundeswehr hingegen hat offenbar § 30 Abs. 1 S. 3 LuftVG verkannt und sich nicht von sachgerechten Erwägungen leiten lassen. Sie hat es bei ihrer Entscheidung über geänderte Flugrouten und die Anordnung von Bauverboten und -beschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet unterlassen, die zivilen Interessen einschließlich der Lärmschutzinteressen in die gebotene Abwägung einzustellen und diese nicht unverhältnismäßig zurückzusetzen.

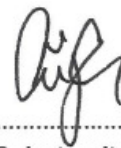
Ein Beschluss des Kreistages zu diesem Thema würde eine Neubetrachtung der Lärmschutzzonen nach sich ziehen. Die seit 1978 bestehenden Lärmschutzzonen sind seit Jahrzehnten keiner Rechtspflege unterzogen worden, was insbesondere hiesige Kommunen und Landkreise in ihrer Bauleit- und Regionalplanung behindert.

Wir danken ihnen, sich diesem so wichtigen Thema für die Region zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



.....
Vorstandssprecher
Wilhelm Jessing



.....
Beiratsmitglied
Detlef Rüger

Anhang: Anflugrouten

Anhang

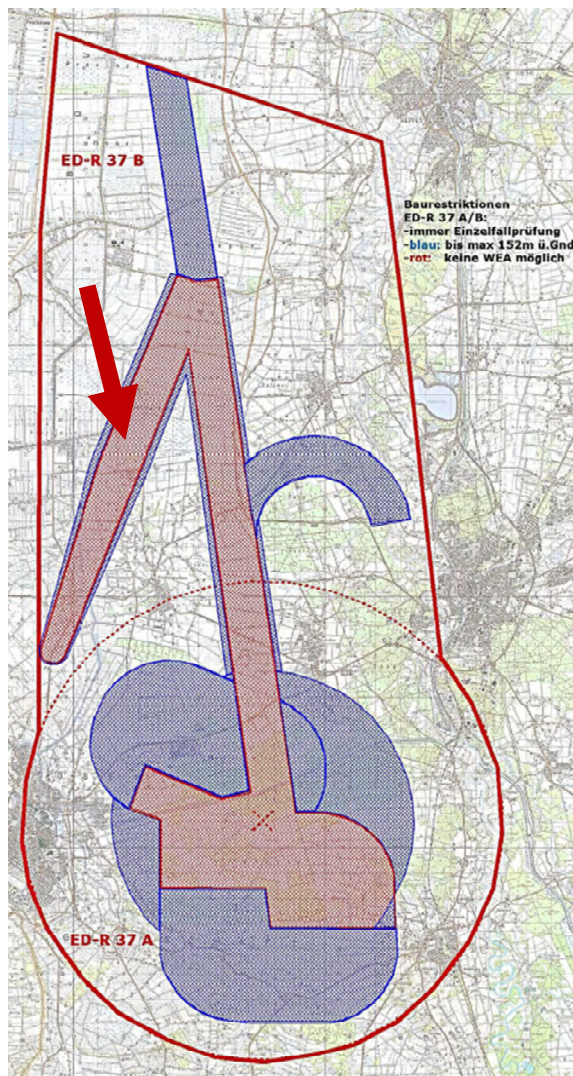
Plan 1

Anflugrouten der Bundeswehr aus 2015 zum FNP 88 der Stadt Nordhorn. Der linke Ausläufer (roter Pfeil), beachtete schon im Jahr 2015 nicht die Lärmschutzzonen 1 und 2 der Nordhorn Range.

Plan 2

Anflugrouten die am 29.05.2017 den Vertretern der Kommunen in Köln vorgestellt wurden. Ebenfalls keine Beachtung der Lärmschutzzonen 1 und 2 und eigenmächtige Verzehnfachung der Bausperr- Bereiche und Gebiete durch die Bundeswehr. Betroffenheit des Landkreises und der Kommunen durch: den Eingriff der Bundeswehr in Lärmschutz, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Siedlungsbelangen!

Plan 1 nördliche Ausrichtung



Plan 2 nördliche Ausrichtung

